



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die
Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger
des Kommunalen Versorgungs-
verbandes Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im November 2004
im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 9/2004 -Versorgungskasse-

- Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung ab 1. Januar 2005 -

Sehr geehrte Versorgungsempfängerin,
sehr geehrter Versorgungsempfänger,

mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz - KiBG) hat die Bundesregierung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001 umgesetzt, wonach Eltern mit Kindern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung relativ zu entlasten sind. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 1. Oktober 2004 in Zweiter und Dritter Lesung verabschiedet; es bedarf keiner Zustimmung des Bundesrates, so dass - ungeachtet eines möglichen Einspruchs - Änderungen nicht mehr zu erwarten sind.

Nach dem Kinder-Berücksichtigungsgesetz haben Kinderlose vom 1. Januar 2005 an einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 v. H. zu zahlen. Ausgenommen sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden. Der Beitragszuschlag ist aus den sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen (z. B. Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsbezüge, Betriebsrente) zu erheben. Er entfällt, wenn die Elterneigenschaft in geeigneter Weise nachgewiesen wird.

Soweit betroffene Versorgungsempfänger Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner sind, hat die Versorgungskasse - als beitragsabführende Stelle - anhand geeigneter Nachweise zu prüfen, ob Elterneigenschaft vorliegt.

Als Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern (im ersten Grad mit dem Kind verwandt) kommen wahlweise in Betracht:

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde („Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern“),
- Abstammungsurkunde (wird für einen bestimmten Menschen an seinem Geburtsort geführt),
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes,

- 2 -

- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch,
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag auf seiner Lohnsteuerkarte eintragen lassen möchte: Er muss hierfür nachweisen, dass er im ersten Grad mit dem Kind verwandt ist, z.B. durch Vorlage einer Geburtsurkunde),
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde,
- Adoptionsurkunde,
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) - Familienkasse - (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen die Bezüge - oder Gehaltsmitteilung der mit der Bezügefestsetzung bzw. Gehaltszahlung befassten Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn),
- Kontoauszug aus dem sich die Auszahlung des Kinder durch die BA - Familienkasse - ergibt (aus dem Auszug ist die Höhe des überwiesenen Betrages, die Kindergeldnummer sowie in der Regel der Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, zu ersehen),
- Erziehungsgeldbescheid,
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld,
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG),
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages),
- Lohnsteuerkarte (Eintrag des Kinderfreibetrages),
- Sterbeurkunde des Kindes,
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind.

Als Nachweise bei Stiefeltern (Eltern im Sinne des § 56 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr.1 SGB I) kommen wahlweise in Betracht:

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war (vgl. Haushaltsbescheinigung oder Familienstandsbescheinigung für die Gewährung von Kindergeld - Vordrucke der BA zur Erklärung über die Haushaltszugehörigkeit von Kindern und für Arbeitnehmer, deren Kinder im Inland wohnen),
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind,
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages),
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages).

Bei Pflegeeltern (Eltern im Sinne des § 56 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 SGB I) kommen wahlweise als Nachweise folgende Unterlagen in Betracht:

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII (z. B: Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis; das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt oder angelegt gewesen sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestehen oder bestanden haben; Tagespflegeeltern fallen nicht unter den Begriff der „Pflegeeltern“, ein Pflegekindverhältnis ist nicht anzunehmen, wenn ein Mann mit seiner Lebensgefährtin und deren Kindern oder eine Frau mit ihrem Lebensgefährten und dessen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt - Berücksichtigung nur bei Vorliegen der Stiefelterneigenschaft),
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind,
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages).

Der Nachweis der Elterneigenschaft ist gegenüber der beitragsabführenden Stelle zu führen, d. h. gegenüber demjenigen, dem die Pflicht zum Beitragseinbehalt und zur Beitragszahlung obliegt (z. B. Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger, Zahlstelle der Versorgungsbezüge).

Mitglieder, die Ihren Beitrag zur Pflegeversicherung direkt an die Krankenkasse zahlen (z. B. freiwillig krankenversicherte Mitglieder, die nach § 20 Abs. 3 SGB XI in der Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind; privat Krankenversicherte), müssen den Nachweis der Elterneigenschaft grundsätzlich gegenüber der Pflegekasse erbringen.

Bereits der Nachweis eines Kindes führt dazu, dass für die beitragspflichtigen Elternteile ein Beitragszuschlag auf Dauer nicht zu erheben ist. Eltern, deren Kind nicht mehr lebt, gelten nicht als kinderlos; eine Lebendgeburt schließt die Beitragszuschlagspflicht dauerhaft aus. Als Kinder berücksichtigt werden neben den leiblichen Kindern auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

Mitglieder, die ihre Elterneigenschaft nicht nachweisen, gelten bis zum Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht wird, beitragsrechtlich als kinderlos. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach Geburt eines Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis vom Beginn des Monats an, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

In einer Übergangszeit bis zum 30. Juni 2005 wirkt die Vorlage des Nachweises der Elterneigenschaft auf den 1. Januar 2005, dem Beginn der Beitragspflicht, zurück.

Ich bitte daher die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die von der Versorgungskasse von den Versorgungsbezügen Beiträge zur Pflegeversicherung abgeführt werden, geeignete Nachweise - falls diese nicht bereits vorliegen - zu übersenden, die die Elterneigenschaft nachweisen. Alle übrigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bitte ich dieses Rundschreiben zur Kenntnis zu nehmen und sich gegebenenfalls mit ihrer Pflegekasse in Verbindung zu setzen.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungskasse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter